

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 22

Lübben (Spreewald), den 16. November 2013

Nummer 11





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 14.10.2013	Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 24.10.2013	Seite 3
Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden	
- Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf	Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Bekanntmachung im Zusammenhang mit den am 25.05.2014 stattfindenden Wahlen zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen

§ 33 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2009 (GVBl. I S. 66) - enthält nachfolgend aufgeführte **Regelungen bezüglich Melderegisterauskünften in besonderen Fällen** sowie **Widerspruchsrechte von Betroffenen**, auf die hiermit öffentlich hingewiesen wird:

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum **Europäischen Parlament**, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im **Zusammenhang mit Kommunalwahlen** in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Empfänger haben die Daten spätestens eine Woche nach der Wahl zu löschen; eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben. Die Meldebehörde kann die Auskunftserteilung mit zusätzlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Verpflichtungen nach Satz 4 nachkommen.

(2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 14 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Ablauf der

Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages nach § 35 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(3) Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 15 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden. Die Auskünfte dürfen ab der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(4) Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

(5) Adressbuchverlagen darf Auskunft über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 12 Abs. 3 Satz 5, §§ 24 und 26, sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

erteilt werden.
 (6) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist er bei der Anmeldung hinzuweisen.

In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist spätestens acht Monate vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen, in den übrigen Fällen mindestens einmal jährlich. Kann diese Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nach Bekanntwerden des jeweiligen Termins zu erfolgen. § 32b Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Eine Weitergabe von Daten nach den Absätzen 1 bis 5 ist unzulässig, wenn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 und 4 eingetragen ist.

Lübben, 17.10.2013


Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 14.10.2013

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss-Nr. 2013/062**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Vergabe der Bauleistung, Abriss Schlamm Speicher 5.2 der Kläranlage Lübben nach rechnerischer Prüfung des Submissionsergebnisses an die Firma Jung GmbH aus Lübben zu vergeben

· **Beschluss-Nr. 2013/063**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Aufträge für die Leistung der Gebäudereinigung in den Objekten der Stadt Lübben (Spreewald) entsprechend der geprüften Angebote für die Zeit vom 01. 01. 2014 - 31. 12. 2016 an folgende Firma zu vergeben: Los 1 G & K Dienstleistungen GmbH, Bautzener Straße 17, 03046 Cottbus und Los 2 G & K Dienstleistungen GmbH Bautzener Straße 17, 03046 Cottbus.

· **Beschluss-Nr. 2013/064**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Gebäude- und Inhaltsversicherung für den Zeitraum 01. 01. 2014 - 31. 12. 2016 an die Basler Versicherungs AG, Basler Straße 4, 61345 Bad Homburg zu vergeben.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 24.10.2013

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss-Nr. 2013/060**

Die Stadtverordneten der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Gründung des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) zum 01.01.2014 zur Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers.

Der Beschluss wird einstimmig bei vier Stimmenthaltungen gefasst.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf

Verfahrensnummer: 2001 D

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf Landkreis Dahme-Spreewald erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Flurneuordnungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), ab **01.12.2013** in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 15. Oktober 2013 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die im bekannt gegebenen Bodenordnungsplan in der Fassung des 1. Nachtrages genannten Beteiligten über. Die Beteiligten erhalten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 66 (1) FlurbG.
- III. Der Termin der vorläufigen Besitzeinweisung ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Wertgleichheit des in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten Grundbesitzes und der im Bodenordnungsverfahren zugeteilten Landabfindung eines jeden Teilnehmers (§ 58 Abs. 1 LwAnpG i.V.m. § 44 (1) FlurbG).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, und die Karten - Neubestand in der Fassung des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan liegen in der Zeit vom 25.11.2013 bis 06.12.2013 für die Beteiligten während der Sprechzeiten aus:

Gemeinde Märkische Heide

OT Groß Leuthen

Schlossstraße 13 a

15913 Märkische Heide

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Am 26. und 28.11.2013 steht Ihnen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide ein Mitarbeiter des Vermessungsbüros des ÖbVI Falko Marr zu den angegebenen Sprechzeiten für Auskünfte zur Verfügung.

- V. Nutzungs-, Pacht- und sonstige Rechte zum Besitz, gehen auf die neuen Grundstücke mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten über. Für den Übergang dieser Rechte gelten die §§ 69 bis 71 FlurbG sinngemäß.

Anträge auf Beteiligung der Nießbraucher an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung der Pacht oder der Auflösung von Pachtverhältnissen sind bis 28.02.2014 an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Regionalstelle Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau) zu richten.

- VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit §§ 61 oder 63 FlurbG. Der in der Ausführungsanordnung zu bestimmende Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes wird gesondert bekannt gegeben.
- VII. Den Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung mit der Bekanntgabe der Bodenordnungsplanes in der Fassung des 1. Nachtrages bereits erläutert. Weiterhin besteht die Möglichkeit sich die Neueinteilung anhand der Karten - Neubezug erläutern zu lassen. Hierzu stehen Ihnen Mitarbeiter des Vermessungsbüros des ÖbVI Falko Marr zu den unter IV. genannten Zeiten in der Gemeinde Märkische Heide zur Verfügung.
- VIII. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Werte der neuen Flurstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Den Beteiligten wurde die Feldeinteilung in der Örtlichkeit bereits erläutert. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Unbeschadet dieser Anordnung sind Änderungen der Land- und Geldabfindung im Bodenordnungsverfahren im Ergebnis von anhängigen Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der neuen Grundstücke erstreckt sich über mehrere alte Grundstücke verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der Ernte der Vorkultur und der Neuaussaat der Nachfolgekultur möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf einen engen Zeitraum abzustimmen, eine auch nur geringfügige Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus, hätte zur Folge, dass der Nutzungswechsel verschoben werden müsste. Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung nutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten.

Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Regionalstelle Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VGO keine aufschiebende Wirkung.

Luckau, den 15. Oktober 2013

gez. Reppmann

Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung